

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der  
Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Junkersdorf**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
für den Gemeindeteil Junkersdorf:**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Junkersdorf

durch folgende Maßnahmen:

**Drucksteigerungspumpwerk**

Drucksteigerungsanlage Tiefzone  
Drucksteigerungsanlage Hochzone  
Installation im Pumpwerk  
Anschlussleitung Hochbehälter – Pumpwerk  
Anschlussleitung Pumpwerk – Tiefzone

**Leitungsnetz**

Ergänzung Versorgungsleitung am Kirchplatz (ca. 34 m)  
Ergänzung Versorgungsleitung Ortseingang Süd (31 m)  
Anschluss der Bahnhofstraße (20 m)  
Austausch von defekten Hausanschlussschiebern in der Hauptstraße  
Spülhydrant an Knoten Altensteiner Straße (Zonentrennung)

(Baukosten insg. 318.948.000,- €).

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, sofern sie ausgebaut sind, mit 60 v. H. der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses heran-gezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,05 Euro  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,98 Euro. |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 11 / 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dez. 2007 außer Kraft.

Pfarrweisach, 10. Dez. 2012  
Gemeinde Pfarrweisach


  
Herman Martin  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 10. Dez. 2012 in der Gemeindekanzlei Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZimmerNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 10. Dez. 2012; abgenommen am 07. Jan. 2013).

Ebern/Pfarrweisach, 14. Dez. 2012  
Gemeinde Pfarrweisach

  
Hermann Martin  
Erster Bürgermeister